

## EU-Zivilverfahrensrecht stoppt Prozess-Torpedos

### Novellierte Brüssel-I-Verordnung klärt Gerichtsstandsfragen und stärkt Verbraucher

Alexander Klausner

Wien – Am 10. Jänner ist die bereits 2012 verabschiedete Neufassung der Brüssel-I-Verordnung – auch Brüssel Ia-VO oder EuGVVO 2012 genannt – in Kraft getreten. Sie regelt, wie schon ihre Vorgänger, EU-einheitlich zwei Bereiche, die für das Funktionieren des Binnenmarkts im Justizbereich von zentraler Bedeutung sind:

- die Voraussetzungen, unter denen ein Gericht eines EU-Staats für einen Zivilprozess mit Auslandsbezug zuständig ist, und
- die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

Das bisher geltende System, welches auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Gerichtsbarkeit aller Mitgliedstaaten basiert, wurde im Wesentlichen beibehalten. Mehr noch – die Neufassung verzichtet bei ausländischen Urteilen im Interesse von

Zeit- und Kostenersparnis gänzlich auf das Erfordernis einer gerichtlichen Vollstreckbarerklärung (das sogenannte „Exequatur“). Urteile aus anderen Mitgliedstaaten sind inländischen nunmehr völlig gleichgestellt. Zur Wahrung der Rechte des Schuldners wird dies durch prozessuale Sicherheitsmaßnahmen („safeguards“) ausgeglichen, die ein faires Verfahren garantieren sollen.

### Gegen Verschleppungstaktik

Aber auch in anderen Bereichen sollen Prozesse beschleunigt werden. Bisher war es einem Schuldner, der mit einer gerichtlichen Klage seines Gläubigers rechnete, möglich, durch geschicktes und schnelles Taktieren einen Prozess auf Jahre hinaus zu verschleppen. Er brauchte dazu nur eine negative Feststellungsklage in einem Land einzubringen, dessen Justiz für eher langsames Arbeiten bekannt ist (sogenannte „italienische Torpedos“). Kam er damit der Klage seines Gläubigers zuvor, so musste das Verfahren über Letztere so lange ausgesetzt werden, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hatte. Dies ist nun nicht mehr möglich, vorausgesetzt, es liegt eine Gerichtsstandsvereinbarung („choice of forum clause“) vor.

Auch die Neufassung der EuGVVO gilt grundsätzlich nur dann, wenn der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in der EU hat. Insofern gibt es im europäischen Zivilprozessrecht weiterhin eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“. Der Trend geht allerdings in globale Richtung. So sieht die Neufassung

vor, dass das Gericht eines EU-Landes sein Verfahren auch dann aussetzen kann, wenn über denselben oder einen zusammenhängenden Anspruch ein Verfahren in einem Drittstaat bereits anhängig ist. Schiedsverfahren bleiben vom Anwendungsbereich der EuGVVO weiter ausgeschlossen.

Im Bereich der Gerichtsstände, die für grenzüberschreitende Zivilprozesse zur Verfügung stehen, ändert sich wenig. Die Neufassung verbessert jedoch den Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern. Diese können nunmehr auch Klagen gegen Prozessgegner in Drittstaaten im eigenen Land einbringen. So kann ein österreichischer Konsument Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag gegen ein US-Unternehmen in Österreich einklagen und ein klagsstattgebendes Urteil – Vermögen des Beklagten in der EU vorausgesetzt – EU-weit durchsetzen.

Die Neuregelung beschleunigt und vereinfacht EU-weit die Abwicklung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, vor allem die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Der Prozessverschleppung durch taktisch motivierte vorbeugende Gegenklagen wird ein Riegel vorgeschoben – vorausgesetzt, dass die Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. Die Rechte schwächerer Parteien (Verbraucher, Arbeitnehmer) werden gestärkt. Das EU-Zivilprozessrecht bleibt dynamisch.

DR. ALEXANDER KLAUSER ist Partner bei Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte. a.klausner@bkp.at

## Grauzone in Thermenregelung

### Erhaltungspflicht von ausgetauschten Geräten ist unklar

Sandra Justin, Thomas Seeber

Wien – Die Regierungsvorlage zur Wohnrechtsnovelle 2015 hätte vorgesehen, dass die Vermieter für die Erhaltung aller Heizthermen, Warmwasserboiler und sonstigen Wärmebereitungsgeräte in den Mietgegenständen des Hauses zuständig sind. Diese Bestimmung wurde im parlamentarischen Beratungsprozess jedoch abgeändert und sieht nunmehr vor, dass Vermieter nur für „mitvermietete“ Geräte erhaltungspflichtig sein sollen.

Der Ansatz, auf mitvermietete Thermen abzustellen, erscheint grundsätzlich sinnvoll, da der Vermieter nicht für die Erhaltung eines Geräts haften soll, mit dem er nichts zu tun hat, da er es nicht (mit)vermietet hat. Unverständlich ist jedoch, dass eine neue – und wohl aufwändig erarbeitete – Bestimmung die Frage offenlässt,

ob die vom Mieter installierte Therme, durch welche dieser eine mitvermietete Therme ersetzt hat, ebenfalls als „mitvermietet“ im Sinne des § 3 Abs 2 Z2a MRG gilt.

Sicher ist, dass all jene, die noch vor Jahresende eine Therme ausgetauscht haben, nur dann (ali-quoten) Aufwandsersatz bekommen, wenn sie in den nächsten zehn Jahren ausziehen. Unklar ist hingegen wieder, wer die vom Mieter ausgetauschte Therme erhalten muss. Der Gesetzeswortlaut lässt damit einigen Spielraum offen, der für Rechtsunsicherheit sorgt. Leider fügt sich die Bestimmung damit aber bestens in das Labyrinth des MRG ein.

### Kreative Nutzung möglich?

Die Genese des Gesetzes und der Hintergrund der Einführung des Wortes „mitvermietet“ könnten von Vermietern zudem auch kreativ genutzt werden: In jenen Fällen, in denen die Wohnungskategorie für die (ohnedies relativ zahnlose) Mietzinsgrenze keine Rolle spielt (z. B. bei Geschäftsraummiere oder überhaupt im Teilanwendungsbereich des Mietrechtgesetzes), könnten Vermieter sogar dazu animiert werden,

- eine bereits vorhandene Heiztherme auszubauen und diese sohin eindeutig und ausdrücklich nicht mitzuvermieten und
- die Therme allenfalls dann an den Mieter zu verkaufen, um so der Erhaltungspflicht zu entgehen.

MAG. SANDRA JUSTIN ist Rechtsanwältin, DR. THOMAS SEEBER ist Rechtsanwalt bei Kunz Schima Walentin. office@ksw.at

## ENTSCHEIDUNG

### Gerichtsstandsklausel im Internet reicht nicht aus

Wien – Die leichte Abrufbarkeit von AGB im Internet reicht nicht aus, damit eine dort enthaltene Gerichtsstandsklausel wirksam wird, solange der Verkäufer nicht davon ausgehen kann, dass der Vertragspartner tatsächlich darin Einsicht genommen hat. Dies gilt auch bei Geschäften zwischen Unternehmen; im entschiedenen Fall für einen österreichischen Arzt, der aus Deutschland ein Gerät bestellt hat. (OGH 21. 10. 2014, 4 Ob 161/14a, LexisNexis News)



Auch nach der Mietrechtsnovelle können Thermen für Streit sorgen.

Foto: dpa / Norbert Försterling